

**Erste Änderungssatzung zur Studienordnung der Universität Erfurt  
für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in den Fächern Grund-  
schulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des  
Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts sowie  
Deutsch als Schwerpunktfach und Mathematik als Schwerpunktfach**

vom 5. August 2002

Diese Satzung wurde vom Senat der Universität Erfurt beschlossen. Sie ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 05. August 2002 zur Genehmigung eingereicht und für anwendbar erklärt worden.

Die Änderungssatzung wurde erforderlich auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übernahme dieser Studiengänge durch die Universität Erfurt. Sie enthält die Änderungen die auf Grund der institutionellen Veränderungen notwendig sind. Sie ist jeweils in Verbindung mit der entsprechenden Studienordnung zu lesen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
studiumundlehre@uni-erfurt.de

# **Erste Änderungssatzung zur Studienordnung der Universität Erfurt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in den Fächern Grund- schulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts sowie Deutsch als Schwerpunktfach und Mathematik als Schwerpunktfach**

vom 5. August 2002

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Artikel 1 § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und zur Anpassung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 26 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 erlässt die Universität Erfurt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29) folgende erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in den Fächern Grundschulpädagogik einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen des Deutsch-, Mathematik- und Heimat- und Sachkundeunterrichts sowie Deutsch als Schwerpunktfach und Mathematik als Schwerpunktfach vom 27. Januar 1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Sonderdruck Nr. 2/2000, S. 26); auf Vorschlag der Philosophischen Fakultät vom 3. Juli 2002 hat der Senat der Universität Erfurt am 10. Juli 2002 diese Änderungssatzung beschlossen.

Sie ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. August 2002 angezeigt worden.

## **§ 1 Änderungen**

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studienordnung“ die Worte „der Universität Erfurt“ eingefügt. Die Worte „der Pädagogischen Hochschule Erfurt“ werden gestrichen.
2. In § 7 (1) werden die Wörter „des Instituts für Germanistik der Philologischen Fakultät“ ersetzt durch die Wörter „der Studienrichtung Literaturwissenschaft“.
3. In § 7 (2) wird das Wort „Hochschule“ ersetzt durch das Wort „Universität“.
4. Die Anlage 2, Grundlegung Deutsch/Literatur und fachwissenschaftliche Grundlage für den Literaturunterricht wird wie folgt geändert:

<b>Studieninhalte (Themenbereich)</b>	<b>Art</b>	<b>Umfang in SWS</b>	<b>Studien- leistungen</b>
<u>FwG für den Literaturunterricht</u>			
(2) Einführung in die deutsche Literaturwissenschaft	(P)	2	
(3) Einführung in die Geschichte der neue-			

ren deutschen Literatur anhand exemplarischer Analysen (WP) 2 LN<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Literaturwissenschaft ist in den Themenbereichen 2 bis 3 zu erbringen. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

5. Die Anlage 3, „Grundlegung Deutsch/Literatur und fachwissenschaftliche Grundlagen für den Literaturunterricht“, wird wie folgt geändert:

<b>Studieninhalte (Themenbereich)</b>	<b>Art</b>	<b>Umfang in SWS</b>	<b>Studienleistung</b>
<u>FwG für den Literaturunterricht</u>			
(2) Einführung in die deutsche Literaturwissenschaft	(P)	2	
(3) Einführung in die Geschichte der neueren deutschen Literatur anhand exemplarischer Analysen	(WP)	2	LN <sup>3</sup>
(4) Komplexe literaturwissenschaftliche Analyse	(WP)	1	
(5) Gegenwartsliteratur und Literatur des 20. Jahrhunderts	(WP)	2	LN <sup>5</sup>
(6) Aufklärung, Klassik, Romantik	(WP)	2	LN <sup>5</sup>
(7) Stoff-, Motiv- und Kulturgeschichte der Literatur	(WP)	2	LN <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Der Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Literaturwissenschaft ist in den Themenbereichen 2 bis 3 zu erbringen. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

<sup>5</sup>Der Leistungsnachweis zur weiterführenden Literaturwissenschaft ist wahlweise in den Themenbereichen 5 bis 7 zu erbringen.

6. Die Anlage 6 „Fachwissenschaftliche Grundlagen der Heimat- und Sachkunde“ wird wie folgt ergänzt:

<b>Studieninhalte (Themenbereich)</b>	<b>Umfang in SWS</b>	<b>Studienleistung</b>
<u>Hauptstudium</u>		
(4) Kulturlandschaft Thüringen: Erkundung der historisch-kulturellen und geographisch-ökologischen Komplexibilität zum Verständnis individueller und kollektiver Lebenswelten	2	

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident  
der Universität Erfurt